

## Entsprechenserklärung 2022 zum deutschen Corporate Governance Kodex

1. Die letzte Entsprechenserklärung wurde im Juni 2022 abgegeben. Seit diesem Zeitpunkt hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (die "**Gesellschaft**") den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2019**") mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:
  - a) Nach Empfehlung F.2 soll der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für das Geschäftsjahr 2020 und 2021 konnten erst am 20. April 2023 veröffentlicht werden, weil der Abschlussprüfer wegen Zweifeln an der Fortbestehensprognose das Testat erst nach Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen und Erteilung neuer Aufträge erteilt hat.
  - b) Auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wird nicht innerhalb der Frist von 90 Tagen nach Empfehlung F.2 vorgelegt werden. Die Gesellschaft muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Rotation den Abschlussprüfer wechseln. Der neue Abschlussprüfer kann seine Prüfungsarbeiten aber erst beginnen, nachdem der Konzernabschluss 2020 und 2021 testiert und gebilligt worden waren.
  - c) Nach Empfehlung B.5 soll der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festsetzen. Der Aufsichtsrat hat keine generelle Altersgrenze vorgesehen, sondern entscheidet im Einzelfall bei der Bestellung. Im August 2022 hat der Aufsichtsrat den Dienstvertrag von Herrn Dr. Rinck für ein Jahr über seinen 65. Geburtstag hinaus verlängert, weil der Aufsichtsrat wegen der schwierigen Situation der Gesellschaft Kontinuität in der Führung für entscheidend gehalten hat.
  - d) Gemäß Empfehlungen D. 2, D. 3, D. 4, D. 5 DCGK 2019 soll der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bildet keine Ausschüsse solange ein dreiköpfiger Aufsichtsrat besteht, da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Plenum stattfinden kann. Ausschüsse lassen in diesem Fall weder eine Effizienzsteigerung noch eine verbesserte Behandlung komplexer Sachverhalte oder eine effizientere oder bessere Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements oder der Abschlussprüfung erwarten. Das Aktienrecht sieht zudem vor, dass entscheidungsbefugte Aufsichtsratsausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssen. Eine Delegation von Aufgaben ist auch aus diesem Grund nicht zweckmäßig.

- e) Empfehlung D.11 sieht vor, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Prüfung der Qualität der Abschlussprüfung vornimmt. Die Gesellschaft hat keinen Prüfungsausschuss, der Aufsichtsrat nimmt die Beurteilung aber als Gesamtgremium vor.
2. Mit Ausnahme der unter Ziffer 1 c), d) und e) erklärten Abweichungen wird die SINGULUS TECHNOLOGIES AG den Empfehlungen des DCGK 2019 zukünftig entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass der Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 innerhalb der 90-Tage Frist der Empfehlung F.2 vorgelegt werden kann.

Kahl am Main, im Mai 2023



**Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz**  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates



**Dr. rer. pol. Silke  
Landwehrmann**  
Stellv. Vorsitzende des  
Aufsichtsrates



**Dr. rer. nat. Rolf Blessing**  
Mitglied des  
Aufsichtsrates



**Dr.-Ing. Stefan Rinck**  
Vorsitzender des Vorstands, CEO



**Dipl.-Oec. Markus Ehret**  
Mitglied des Vorstands, CFO